

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 2.

Inhalt: I. Aufruf zur Unterstützung des Baues der Herz-Jesu-Kirche in Laibach. (Deutsch und slovenisch.) — II. Abänderung des Wehrgesetzes. — III. Empfehlung des Institutes der Postparcassen. — IV. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Patronatslast. — V. Zgodovina Sorske fare. (Dalje.) — VI. Literatur. — VII. Miscellanea. — VIII. Concurs-Berlaubarung und Chronik der Diözese.

1883.

I.

Johann Chrysostomus,

durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade Fürstbischof von Laibach, allen Gläubigen der Laibacher Diözese Heil und Segen vom Herrn!*)

Wenn wir uns im geliebten Heimatlande ein wenig umsehen und unser Auge über Berg und Thal hinstreifen lassen; wenn wir hiebei alle die großen und kleinen Kirchen betrachten, welche in unseren Städten, und mitten in lieblichen Dörfern, und draußen am freien Felde, und oben auf steiler Bergeshöhe erglänzen, so fühlen wir uns gedrängt, die dankbarste Anerkennung dem religiösen Sinne unserer Vorfahren zu zollen und die Opferwilligkeit zu bewundern, welche so viele Monumente der heiligsten und edelsten Begeisterung aufrichtete und sie der Mit- und Nachwelt aufbewahrte.

Auch unsere Landeshauptstadt ist — Dank dem frommen Sinne unserer Vorfahren und der Hochherzigkeit edler Wohlthäter — mit schönen geräumigen Kirchen genügend versorgt. Obgleich sich dieselben, zu unserem großen Troste, beim öffentlichen Gottesdienste oft bis auf das letzte Plätzchen füllen, kann man doch nicht sagen, daß zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Stadtbewohner der Bau einer neuen Kirche geradezu nothwendig wäre.

*) Anmerkung. Dieses Schreiben (resp. das slovenische) wolle von der hochw. Curatgeistlichkeit von der Kanzel verlesen, und den Gläubigen, entweder durch Sammlungen oder durch Opfergänge, Gelegenheit zum Beitrage ihres Schürfleins geboten werden, dessen Ergebnis an die Ordinariatskanzlei einzusenden ist.

Es war deshalb ein kühner Gedanke — der Gedanke nämlich, welcher vor zwei Jahren in unserer Stadt angeregt wurde — eine neue Kirche zu bauen. Um so kühner erscheint der Gedanke, wenn man die Baupläne einfieht und erkennt, daß es sich hiebei nicht um eine einfache Kirche, mit mäßigen Dimensionen und nothdürftiger Ausstattung, sondern um den Bau eines allen Anforderungen der kirchlichen Kunst, des feinen Geschmacks und der hohen Bestimmung entsprechenden Gotteshauses handelt.

Man entschließt sich nicht so leicht zu einem Kirchenbaue, wenn nicht dessen Nothwendigkeit evident und die Ausführung durch einen vorhandenen Baufond doch theilweise gesichert ist. Bei der Herz-Jesukirche in Laibach war dies ganz anders. Abgesehen vom älteren Anlaß des Kirchenbaues, welcher darin bestand, daß die hochw. Herren Missionspriester zur Entfaltung ihrer Thätigkeit bisher nur auf kleine Hauscapellen angewiesen waren, waren es insbesondere zwei Grundgedanken, welchen die neue Kirche monumentalen Ausdruck geben sollte: die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu und die treue Anhänglichkeit an das Kaiserhaus Habsburg. Das Bewußtsein, daß es viele Herzen gibt,

welche sich durch diese zwei Grundgedanken begeistern lassen, sicherte den Baufond und man schritt vertrauensvoll ans Werk. — Die Herz-Jesukirche steht bis auf den Kirchturm fertig da, für die innere Einrichtung ist vieles schon vorbereitet und heuer noch soll die Kirche eingeweiht und ihrer Bestimmung übergeben werden.

Ich muß es offen aussprechen, daß ich — so oft die Herz-Jesukirche meinem Geistesauge vorschwebt — am süßesten Troste mich laben und die heißesten Dankgefühle meinem Herzen entquellen. Wohl hatte ich damals, als ich mich mit einem Aufrufe zu Beitragsleistungen an meine Diözesanen wandte, das Vertrauen, die einladenden Worte werden nicht unerhört verhallen; allein ich wagte nicht mich der Hoffnung hinzugeben, daß mein Ruf einen so vollen, einen so allseitigen Wiederhall finden werde. Meine Erwartungen sind weit übertroffen; im Gabenverzeichnisse finde ich alle Schichten der Bevölkerung vom letzten Tagewerker und der einfachsten Arbeiterin, bis zu den hohen und höchsten Kreisen der Gesellschaft vertreten, und die Sammelgelder — wenn sie auch die bisherigen Kosten nicht decken — sind doch zu einer Summe (gegenwärtig über 30.000 fl. —) angewachsen, auf die unsere ärmlichen Verhältnisse in so kurzer Zeit nie hätten hoffen lassen.

Wenn ich mir nun vergegenwärtige, daß die Liebe zum heiligsten Herzen Jesu alle diese Gaben so reichlich fließen machte und dabei an den Lohn des göttlichen Heilandes denke, dann fühle ich mich erquickt und getröstet und ich danke dem heiligsten Herzen, das sich unter den mir anvertrauten Schäflein so viele und so hochherzige Liebhaber erkoren. Das gleiche geschieht mir, wenn ich in die Zukunft blicke und mit Entzücken den geheiligten Ort schaue, an dessen unverstümmelter Quelle Tausende und aber Tausende unserer Landesfinder für ihre verwundeten Herzen Labung und Trost, für ihre Seelen Muth, heroische Kraft, Ausdauer, liebende Hingabe schöpfen werden.

Während unser leibliches Auge an den edlen Formen, an der imposanten, himmelanstrebenden

Erscheinung des Gotteshauses sich ergötzt, erschließt sich dem betrachtenden Geiste der Ausblick auf die wundervolle Jakobsleiter, auf welcher die himmlischen Sendboten die Vereinigung der Menschenherzen ohne Unterbrechung, ja mit stets wachsender Beschleunigung vermitteln.

Und so werdet Ihr mich verstehen, wenn ich sage, daß ich mich dem heiligsten Herzen Jesu und den liebeathmenden Herzen der edlen Wohlthäter des Kirchenbaues zu großem Danke verpflichtet fühle; Ihr werdet mich verstehen, wenn ich wiederholt meine Bitte hören lasse, es möchte das heiligste Herz noch mehr Menschenherzen öffnen, die bereits geöffneten aber sich seiner Liebe nicht verschließen lassen. Ja, Geliebte in Christo! ich hoffe zuversichtlich, daß auch der gegenwärtige erneuerte Aufruf zur fortgesetzten Unterstützung des Herz-Jesukirchenbaues des Segens von Oben nicht entbehren werde.

Ein besonderer Umstand veranlaßt mich, daß ich eben jetzt wieder die Aufmerksamkeit meiner Diözesanen auf diesen Kirchenbau hinlenke.

Bekanntlich soll die neue Herz-Jesukirche nicht nur ein Denkmal unserer Liebe zum allerheiligsten Herzen sein, sondern sie soll auch unsere treue Anhänglichkeit an das allgeliebte Habsburg'sche Herrscherhaus den fernsten Generationen mit würdiger Stimme verkünden. Mit Rücksicht darauf wurde die Grundsteinlegung an einem für die Geschichte des erlauchten Kaiserhauses bedeutungsvollen Tage, am 10. Mai 1881, als am Vermählungstage Sr. kais. Hoheit des allerdurchlauchtigsten Kronprinzen Rudolf, vorgenommen, und die gleiche Rücksicht macht den heißen Wunsch in mir lebendig, die vollendete Kirche, in dem für das geliebte Herrscherhaus denkwürdigen und das Land Krain höchst beglückenden Jubeljahre 1883 zum Gotteshause feierlich einzuweihen. Bei Gelegenheit der Grundsteinweihe habe ich alle Gebete, und Opfer, und guten Werke, welche in der neuen Kirche Gott dargebracht werden sollen zum Wohle des allgeliebten Herrscherhauses aufgeopfert. Ich wünsche nun, daß diese neue Quelle des Heils für Kaiser und Land im Jubeljahre 1883 eröffnet werde.

Damit dieser Wunsch verwirklicht werden könne, lade ich mit gegenwärtigem Schreiben alle Gläubigen der Laibacher Diözese ein, dem mit der Vollendung der Herz-Jesu-Kirche betrauten Vereine jene Unterstützung angedeihen zu lassen, welche die erhabene doppelte Widmung des neuen Gotteshauses so sehr verdient.

Wöge das göttliche Herz Jesu unter den meiner

Ob Sorge anvertrauten Schäflein immer mehrere Verehrer erwecken und uns Alle Seiner reichen Segensverheißungen zum zeitlichen und ewigen Wohle theilhaftig werden lassen!

Die Gnade Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes erfülle Euere Herzen und bleibe alle Zeit bei Euch. Amen.

Gegeben in Unserem fürstbischöflichen Wohnsitze zu Laibach am 23. Februar 1883.

Chrysostomus,
Fürstbischof.

Janez Krizostom,

po Božjem usmiljenji in apostolskega sedeža milosti knezoškof Ljubljanski, vsem vernim Ljubljanske škofije svoj pozdrav, izveličanje in blagoslov od Gospoda!

Ako se ozremo po mili domovini naši, in če pogledamo po hribih in dolinah, zalesketá se nam naproti premnogo velikih in manjih cerkvá, stoječih v mestih in sredi vasic, in zunaj na ravnem polji, in góri na strmih goràh, tako da se z dovolj hvaležnim srcem načuditi ne moremo pobožnosti in gorečnosti naših prednikov, ki so toliko storili in darovali za čast Božjo ter tako krasne spomenike svoje velike in svete vnetosti nam zapustili.

Tudi Ljubljana, glavno mesto dežele, je za silo preskrbljena z lepimi in prostornimi cerkvami, za kar bodi našim prednikom in blagim dobrotnikom čast in hvala. Akoravno se te cerkve glavnega mesta, v veliko našo tolažbo, mnogokrat napolnijo pri očitni službi božji do poslednjega kota, se vendar ne more reči, da bi Ljubljančanje ne mogli zadostiti svoji verski dolžnosti, če se ne zida še jedna nova cerkev.

Drzna misel je tedaj bila, namreč misel, ki se je sprožila pred dvema letoma v našem mestu, da naj se začne zidati nova cerkev. Le še drz-

niše se nam pokaže to podjetje, če pogledamo na stávbene črteže in spoznamo, da nova cerkev Jezusovega Srca v Ljubljani ne bo cerkvica, dolga le nekaj metrov in priprosto opravljena, ampak da bo to mogočna stavba, lepo zidana in okusno ozaljšana, pravi biser v sredi dežele naše, vreden visokega imena — hiša Božja.

Težko se je lotiti zidanja cerkve, katera nima soseske, da bi se zavezala v sklad, ali ki nima nabranih vsaj nekoliko tisoč goldinarjev, koji pokrijejo prve potrebe. Ko se je sklenilo, da se zida cerkev Jezusovega Srca v Ljubljani, tega ni bilo. — Želja, da bi č. g. misijonarji, ki so dozdej omejeni bili le na hišne kapelice, dobili primerno cerkev za svoje delovanje, je dala zunanji nagib k zidanju; zaklad, iz katerega se ima sozidati ta cerkev, je pa dvojna lepa lastnost, ki tli v srcih sinovom dežele Kranjske, in sicer: češčenje najsvetejšega Srca Jezusovega in zvesta udanost do visoke cesarske hiše Habsburške. V prepričanji, da ta dvojna lastnost ne sme ostati samo v srcih skrita, temuč da mora kot dejanje

stopiti na dan, in v zaupanji, da bode ta blagi namen vzplamtel in k radodarnosti nagnil mnogo src, se je delo pričelo. — Cerkev Jezusovega Srcá stoji danes dozidana razun zvonika, tudi notranje oprave je vže mnogo preskrbljene in še to leto se ima cerkev posvetiti ter izročiti svojemu namenu.

Očitno moram reči, da kolikorkrat se domislim na cerkev Jezusovega Srcá, vselej mi čutila sladke tolažbe in goreče hvaležnosti vró iz srcá. Pač sem tačas, ko sem se bil obrnil z vabilom za podporo te cerkve do vernikov svoje škofije, trdno se zanesel, da se ne bodo prešlišale moje besede; ali nikakor si nisem upal nádejati se, da bode to moje vabilo obrodilo toliko sadú. Darovi, ki so se stákali za novo cerkev, so takó obilni, da so dalječ preseгли vse moje úpe. V zapisniku milih darov se nahajajo ljudje vseh stanov, od uboge délavke in revnega dninarja, gori do visoke in najvišje gospóde; in nabrani denar, če tudi še celo dosedanjih stroškov ne pokrije, je vender narasel do 30 tisoč, kar je zelo veliko z ozirom na kratek čas in na naše ubožne okoliščine.

Če pomislim, da ste iz ljubezni do presv. Srcá Jezusovega dali vse te obilne darove, in ko se spomnim na plačilo nebeškega Izveličarja, čutim se preropenega in pokrepčanega in zahvaljujem se temu presv. Srcu, da si je izbralo med mojimi ovčicami toliko duš, ki Je dejanjsko ljubijo. Enako sem presunjen, če pogledam v bodočnost in se ozrem na ta sveti kraj, kjer bo na tisoče in tisoče vernih dobivalo za svoja ranjena srca tolažbe in zdravila in poguma in junaške moči k stanovitni najsveteji ljubezni.

Ko se raduje naše oko nad lepo zunanjo podobo tega veličastnega, v nebo kipečega poslopja, odgrne se nam pred duhovnimi očmi še lepša podoba: postane namreč to poslopje — nebes se dotikajoča čudovita lestvica Jakobova, po kateri bodo brez prenehanja zedinjevali nebeški an-

gelji srca nas grešnih ljudij z najsvetejšim Srcem našege Odrešenika.

In tedaj me razumete, ko pravim, da sem presv. Srcu Jezusovemu in ljubečim srcem blagih dobrotnikov te cerkve veliko hvaležnost dolžan; razumete me, zakaj da ponovim svojo prošnjo, zakaj da želim, da naj bi najsveteje Srce odprlo še mnogo človeških src, odprtih pa ne dalo zapreti se v ljubezni do Njega. Da, predragi v Kristusu! nadejam se trdno, da tudi sedaj, ko vas vdruživ vabim, da pripomórete k zidanju cerkve Jezusovega Srca, moj klic ne bo ostal brez blagoslova od zgoraj.

Iz nekega posebnega vzroka vam danes zopet vzamem v misel zidanje te cerkve.

Kakor je znano, nova cerkev ne bo le priča naše ljubezni do presvetega Jezusovega Srca, temuč naj bo tudi krasen spomenik, ki naj oznanuje glasno še poznim rodovom našo neomajljivo zvestobo do preljubljene vladarske hiše Habsburške. Z ozirom na to se je temeljni kamen vložil dne 10. maja 1881, tisti imenitni dan za našo cesarsko hišo, ko je Njegova cesarska visokost prevzvišeni prestolonaslednik Rudolf obhajal svojo poroko; enako želim letos, ko bo obhajala dežela Kranjska izredno svečanost 600-letne zveze s Habsburško hišo, da bi se spomin na to zgodovinsko imenitno leto proslavil tudi pri cerkvi Jezusovega Srca z njenim slovesnim posvečenjem. Ko sem vlagal temeljni kamen te hiše Božje, namenil sem bil vse molitve in dobra dela, ki se imajo darovati Bogu v novi cerkvi, da naj bodo v blagor naši preljubljeni cesarski hiši. Zato je moja iskrena želja, da se ta novi vir blagoslova za cesarja in deželo odprè v slavnostnem letu 1883.

Da se pa uresniči ta želja, povabim s pričujočim pisanjem vse vernike Ljubljanske škofije, da naklonite društvu, ki zida cerkev Jezusovega Srca v Ljubljani, tisto blagovoljno pomoč, kakor jo visoki dvojni namen te nove hiše Božje zasluži.

O, da bi pač nebeško Srce Jezusovo med ovčicami, ki so meni v skrb izročene, izbujalo

vedno več častilcev, in da bi nas vse deležne storilo obilnega blagoslova v naš časni in večni blagor!

Milost Boga Očeta in Sina in sv. Duha naj napolni Vaša srca in naj ostane vedno z Vami. Amen.

Izdano v knezoškofovi palači v Ljubljani dne 23. februarija 1883.

Krizostom m. p.,
knezoškof.

II.

Abänderung des Wehrgesetzes.

Gesetz vom 2. October 1882, womit einige Paragraphe des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 151) abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 4, 14, 15, 21, 25, 27, 31, 32, 33, 34, 36, 39, 40, 41, 44, 45, 52, 53, 54 und 55 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 151) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben von nun an zu lauten, wie folgt:

§. 4. Die Dienstpflicht dauert:

1. im stehenden Heere: a) drei Jahre in der Linie, b) sieben Jahre in der Reserve;
2. in der Kriegsmarine: a) vier Jahre in der Linie, b) fünf Jahre in der Reserve;
3. in der Ersatzreserve zehn Jahre;
4. in der Landwehr: a) zwei Jahre für Jene, welche, nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve, in die Landwehr übersezt werden: b) zwölf Jahre für die unmittelbar (§. 32) in die Landwehr eingereichten Wehrpflichtigen. Jene, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegsmarine vollstreckt haben, sind nicht landwehrpflichtig.

Die Dienstzeit aller innerhalb der regelmäßigenstellungsperiode (§. 31) oder im Wege der Nachstellung bis zum 1. October assentirten Wehrpflichtigen beginnt mit 1. October des Stellungsjahres, die Dienstzeit der außerhalb dieser Periode Assentirten und der Freiwilligen — ausschließlich der im §. 21 bezeichneten Ausnahmefälle — mit dem Tage der Assentirung.

Denjenigen bei den Milikärmusiken und bei der Kavallerie dienenden Soldaten, welche, nach Zurücklegung des ihnen obliegenden Präsenzdienstes, diesen freiwillig fortsetzen oder in denselben neuerlich eintreten, ohne im

Bezug der Unteroffiziers-Dienstprämie zu sein, wird jedes im Präsenzstande freiwillig zugebrachte Jahr in die Reservendienstzeit doppelt eingerechnet.

§. 14. Das stehende Heer und die Kriegsmarine werden ergänzt:

- a) durch die Einreihung der Böglinge aus den Militär-Bildungsanstalten (§. 19),
- b) durch freiwilligen Eintritt (§§. 20 bis 24), eventuell auf Kriegsdauer,
- c) durch die Stellung von Amts wegen (§§. 45 bis 47),
- d) durch die regelmäßige Stellung (§§. 31 bis 34).

§. 15. Die Landwehr wird ergänzt:

- a) durch die Uebersezung der Reservemänner nach vollendeter Heeresdienstpflicht und der Ersatzreservisten nach zurückgelegter Ersatzreserve-Dienstpflicht (§. 4),
- b) durch die unmittelbare Einreihung von Stellungs-pflichtigen (§. 32),
- c) durch solche Freiwillige, welche ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, nicht dienstpflichtig, aber wehrfähig sind, und zwar mit einer zweijährigen Dienstpflicht, eventuell auf Kriegsdauer,
- d) durch die im Sinne des §. 21 in die Landwehr einzutheilenden Einjährig-Freiwilligen, endlich
- e) ausnahmsweise durch vorzeitige, freiwillige Uebersezung von Kadeten des Heeres zur activen Dienstleistung in der Landwehr, wenn und insolange Schwierigkeiten rüchichtlich der Ergänzung des activen Offizierscorps in der Landwehr bestehen, nach Zulässigkeit der Offiziersstandes-Verhältnisse des Heeres selbst und unter Aufrechthaltung der ihnen gesetzlich obliegenden Wehrpflicht.

§. 21. Inländer, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalt absolvirten Studien entspricht und sich hierüber mit Zeugnissen von öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten derlei Lehranstalten oder durch eine vor einer hiezu bestellten gemischten Commission abzulegende Prüfung ausweisen, werden, wenn sie freiwillig in das stehende Heer eintreten und sich während ihrer Dienstzeit aus eigenen Mitteln kleiden, ausrüsten und verpflegen (bei der Kavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen) — im Frieden schon nach einer einjährigen activen Dienstleistung, vom Tage des Dienstantrittes gerechnet, in die Reserve übersezt.

Dieselben sind zur Wahl der Garnison so wie des Jahres für die einjährige Dienstleistung bis zum 1. October des Jahres, in welchem sie in das fünf- und zwanzigste Lebensjahr treten, jene Studirenden der Medicin, welche als Doctoren der Medicin den Einjährig-Freiwilligen-Dienst im Militär-Sanitätsdienste ableisten wollen, selbst bis zum 1. October des Jahres, in welchem sie das sieben- und zwanzigste Lebensjahr vollenden, berechtigt und dürfen, wenn sie die Kosten der eigenen Wohnung tragen, nicht kasernirt werden.

Die Dienstzeit jener Einjährig-Freiwilligen, welche vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter assentirt werden, hat, wenn sie den Präsenzdienst — ob freiwillig oder in Folge Einberufung gelegentlich einer Mobilisirung — spätestens in jenem Jahre antreten, in welchem sie das stellungspflichtige Alter erreichen, vom 1. October des Assentjahres, sonst aber vom 1. October jenes Jahres zu zählen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden.

Jenen Studirenden der Medicin, welche die Begünstigung des ausnahmsweisen Aufschubes bis zum 27. Lebensjahre in Anspruch genommen, jedoch den akademischen Doctorgrad nicht erlangt haben, ist die Zeit vom 1. October jenes Jahres, in welchem sie in das 25. Lebensjahr treten, bis zum Zeitpunkte des Dienstantrittes in die Gesamtdienstzeit nicht einzurechnen.

Welche Lehranstalten des In- und Auslandes nebst der Revoltella-Handelshochschule und der Handels- und nautischen Akademie in Triest, den Obergymnasien oder Oberrealschulen in dieser Beziehung gleichgestellt sind, dann in welcher Weise die gemischte Prüfungs-Commission zusammengesetzt ist, so wie die Gegenstände und die Art der Prüfung werden von dem Landesministerium im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium festgestellt.

Auch Mittellose der oben bezeichneten Kategorie, wenn sie sich über ihre Mittellosigkeit, dann über ein tadellos sittliches Betragen und in den Hauptlehrgegen-

ständen mit Vorzugsklassen oder mit Maturitätszeugnissen oder mit Zeugnissen über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung abgelegte Staatsprüfung ausweisen, sind zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste zuzulassen und während desselben auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Wenn die Eintrittsmeldung eines Aspiranten für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst wegen physischer Nichteignung erfolglos war und sich derselbe in der Zeit vom 1. Juli des dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter unmittelbar vorausgegangenen Jahres bis zum Beginne der Stellungsperiode jenes Jahres, in welchem er das erste Mal zur Stellung berufen ist, einer Superarbitrirung mit gleichem Ergebnisse unterzogen hat, so bleibt ihm der Anspruch auf die einjährige Freiwilligen-Begünstigung für alle folgenden regelmäßigen Stellungen für den Fall gewahrt, daß er denselben vor Beginn jeder folgenden regelmäßigen Stellung in seinem Bezirke bei der zuständigen politischen Behörde geltend macht. Dieselben Bestimmungen haben für jene in der vorangegangenen Altersklasse Zurückgestellten, welche sich mittlerweile die Qualification für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst erworben haben und diese geltend machen, analoge Anwendung zu finden.

Jene im stellungspflichtigen Alter aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen, welche nach dem Ergebnisse der Stellung, beziehungsweise Contingentsabrechnung des betreffenden Jahres gemäß ihrer Altersklasse und Losreihe zur Landwehr entfallen, sind demgemäß zur Landwehr zu übersezen und haben — unbeschadet der ihnen zustehenden Wahl des Präsenzdienstantrittes — den Einjährig-Freiwilligen-Dienst in der Landwehr zu erfüllen, und sind sodann in den Landwehr-Urlauberstand zu übersezen.

Von der Uebersezung solcher Einjährig-Freiwilligen in die Landwehr kann der Minister für Landesvertheidigung von Fall zu Fall im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister absehen, wenn diese Uebersezung mit Rücksicht auf die Offiziersstandes-Verhältnisse der Landwehr nicht nothwendig erscheint.

Von jenen Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten, welche zur regelmäßigen Stellung gelangen und nach der Losreihe für die Ersatzreserve entfallen, ist der Einjährig-Freiwilligen-Dienst im stehenden Heere (Kriegsmarine) abzuleisten.

Stellungspflichtige Studirende, welche einem der letzten zwei Jahrgänge an einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule oder an einer diesen gleichgestellten Fachlehranstalt mit mindestens drei obligaten Jahreskursen oder aber dem letzten Jahrgange an einer solchen Lehranstalt mit nur zwei obligaten Jahreskursen angehören, können — wenn die Verspätung der Studienvollendung

nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde — vorbehaltlich der definitiven Entscheidung nach Vollendung der Studien, bedingungsweise als Einjährig-Freiwillige aufgenommen werden.

Auch die bedingt aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen haben im Sinne der obigen Bestimmungen den Einjährig-Freiwilligen-Dienst eventuell in der Landwehr abzuleisten.

Geben solche bedingt Einjährig-Freiwillige die Studien auf oder vermögen sie nicht rechtzeitig den guten Erfolg der Studienvollendung nachzuweisen, so sind dieselben zum dreijährigen Präsenzdienste, beziehungsweise, wenn sie der Landwehr angehören, zu dem einfach anzurechnenden einjährigen Präsenzdienste in derselben nachträglich heranzuziehen.

Die Einjährig-Freiwilligen sind, wenn sie den einjährigen Dienst vollstreckt haben und den für Reserve-, beziehungsweise Landwehr-Offiziere vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, nach Maßgabe der bestehenden oder eintretenden Abgänge und nach ihrem Range als Offiziersaspiranten (Cadetten) zu Reserve-, beziehungsweise Landwehr-Offizieren zu ernennen.

Diese Reserve-Offiziere sind innerhalb ihrer Heeresdienstpflicht bei einer Mobilisirung, je nach Bedarf und Entscheidung des Reichs-Kriegsministers, entweder im Heere oder in der Landwehr zu verwenden. Nach vollendeter Heeresdienstpflicht aber sind dieselben, ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß, in die Landwehr zu übersehen.

Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Ministers für Landesverteidigung solche Reserveoffiziere über ihr Ansuchen auch über diesen Zeitpunkt hinaus in der Reserve belassen werden.

Die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes erlischt, wenn der Betreffende vor oder nach dem Antritte der einjährigen Dienstleistung: wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen oder Uebertretungen; oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens gerichtlich verurtheilt wird.

In diesem Falle ist die bereits zurückgelegte Präsenzzeit in die nach §. 4 zu erfüllende Liniendienstpflicht, beziehungsweise in den einfach zu zählenden Einjährigen-Dienst in der Landwehr einzurechnen.

Den Beschluß, womit das Erlöschen der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung auf Grund des strafgerichtlichen Erkenntnisses ausgesprochen wird, fällt der Minister für Landesverteidigung, eventuell im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister.

§. 25. Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religions-Genossenschaft werden, wenn sie affentirt worden sind und zur Zeit ihrer

Einreihung (1. October) bereits die theologischen Studien begonnen haben über ihr Ansuchen zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien beurlaubt.

Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge, werden die Betreffenden in die Listen der Heeres- oder Landwehr-seelsorger aufgenommen und können im Kriegsfalle nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht entweder im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, so wie auch in Feld- und stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden.

Während der Dauer des bestehenden oder eintretenden Priester mangels bei allen gesetzlich anerkannten Confectionen ist jenen affentirten Studirenden der letzten zwei Jahrgänge des Obergymnasiums, welche die Verspätung der Studien nicht selbst verschuldet haben, wenn sie vor der Stellungscommission erklären, sich den theologischen Studien und dem geistlichen Stande widmen zu wollen, beziehungsweise sich über die erhaltene Zusicherung der Aufnahme in die theologischen Studien oder in das Noviziat ausweisen, ebenso wie jenen bedingt aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen, welche bis zu dem Zeitpunkte der definitiven Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung Theologen bereits geworden sind oder mit demselben in die theologischen Studien, beziehungsweise in das Noviziat eintreten, die obige Begünstigung unter der Bedingung zuzuerkennen, daß sie sowohl die theologischen Studien in Wirklichkeit absolviren als auch nach Beendigung dieser Studien die höheren Weihen oder eine Anstellung in der Seelsorge erhalten.

Sie sind jedoch bis zum Eintritte in die theologischen Studien im Mobilisirungsfalle zur Dienstleistung im streitbaren Stande verpflichtet.

Diejenigen, welche die Gymnasialstudien aufgeben oder deren Vollendung durch eigenes Verschulden verzögern, oder welche in die theologischen Studien, beziehungsweise in das Noviziat, nicht unmittelbar eintreten oder vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, endlich Priester- und Pfarramtsandidaten, welche in einer von den beteiligten Ministerien einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsminister festzusetzenden Zeit eine Anstellung in der Seelsorge nicht erlangen, sind, vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes, zur sofortigen nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet.

Diejenigen, welche nach vollstreckter Präsenzdienstpflicht in die theologischen Studien eintreten, beziehungsweise dieselben fortsetzen, dann jene Einjährig-Freiwilligen, welche Theologie studiren, nach diesem Gesetze aber einen Anspruch auf die obigen Begünstigungen nicht besitzen und

den Präsenzdienst noch nicht abgeleistet haben, sind im Frieden vom Dienste im streitbaren Stande überhaupt, die Ersteren insbesondere von den Reserve- (Landwehr-) Waffenübungen zu entheben und nach Erhalt der höheren Weihen oder einer Anstellung in der Seelsorge in die Liste der Reserve-Militär- (Landwehr-) Seelsorger aufzunehmen.

Im Allgemeinen sind die ausgeweihten Priester oder beziehungsweise Seelsorger, während ihrer Dienstpflcht, vom Dienste im streitbaren Stande enthoben und in der Liste der Militär- (Landwehr-) Seelsorger zu verzeichnen.

§. 27. Lehramtskandidaten für Volksschulen (mit Inbegriff der Bürgerschulen und Lehrer-Bildungsanstalten) und Lehrer an diesen Anstalten sind nach ihrer Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr (1. October) zu einer den Volksunterricht am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden und dann zu beurlauben und im Frieden nur noch zu den periodischen Reserve- (Landwehr-) Waffenübungen beizuziehen.

Während der Dauer des bestehenden oder eintretenden Lehrermangels an den Volksschulen sind stellungspflichtige Lehramtszöglinge, welche am Tage jener regelmäßigen Stellung in ihrem Heimatsbezirke, zu welcher sie berufen sind, einem der letzten zwei Jahrgänge an einer Lehrer-Bildungsanstalt angehören und sich darüber ausweisen, daß sie die Verspätung des Studienganges nicht verschuldet haben, im Falle ihrer Assentirung zum stehenden Heere oder zur Landwehr behufs der Vollendung der Lehramtsstudien vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisirungsfalle zu beurlauben.

Haben sie dann bei regelmäßigem Studienfortgange die Lehramtsstudien mit gutem Erfolge beendet und eine bleibend systemisirte Lehrerstelle an Volksschulen erhalten, so ist ihnen die obige Begünstigung definitiv zuerkennen.

Lehramtszöglinge, welche diese Nachweise nicht rechtzeitig liefern, dann Lehramtskandidaten und Volksschullehrer, welche während ihrer Wehrpflicht den Lehrerberuf aufgeben, sind zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet.

Eigenthümer ererbter Landwirthschaften, wenn sie auf selber den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirthschaftung selbst führen und wenn das Grunderträgnis der Wirthschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten, sind — wenn sie nach der Losreihe in das Recrutencontingent entfallen — auf die Dauer dieses Verhältnisses in die Ersatzreserve zu überweisen und derlei Stellungspflichtige auf das Contingent der letzteren einzurechnen.

In jenen Fällen, wo besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse obwalten, welche aber den Anspruch auf zeitliche Befreiung nach den Bestimmungen des §. 17 nicht begründen, kann nach erfolgter Assentirung und Ausbildung die Beurlaubung für die Dauer des Friedens jedoch unbeschadet der Heranziehung zu den Waffenübungen und Controll-Versammlungen verfügt werden.

§. 31. Die regelmäßige Stellung für das stehende Heer (Kriegsmarine), für die Ersatzreserve und Landwehr erfolgt jedes Jahr innerhalb der Zeit vom 1. März bis Ende April.

§. 32. Die Stellung hat aus den im Stellungsbezirke zuständigen Wehrpflichtigen nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe durch gemischte Commissionen zu geschehen.

Alle vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres gebornen jungen Männer bilden zusammen eine Altersklasse, und diese wird nach dem Geburtsjahre bezeichnet.

In der Regel werden drei Altersklassen zur Stellung berufen.

Eine ausnahmsweise Berufung der vierten Altersklasse kann dann stattfinden, wenn die Contingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Ersatzreserve, dann der Minimal-Ergänzungsbedarf der Landwehr aus den ersten drei Altersklassen durch Kriegsdiensttaugliche nicht aufgebracht werden können.

Die vierte Altersklasse ist in jenen politischen Verwaltungsgebieten zur Stellung heranzuziehen, in welchen nach der Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre der Abgang in der Deckung der Ergänzungs-Erfordernisse nach dieser Durchschnittsrechnung in den ersten drei Altersklassen mit einem weniger als dreiprozentigen Ausfalle gedeckt erscheinen.

Mit der Deckung der Ergänzungs-Erfordernisse ist die Stellung der vierten Altersklasse abzuschließen.

Jedem Heeres- und Marinekörper werden die für denselben am meisten Geeigneten, mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Gestellten, zugewiesen.

Die nach Deckung des Bedarfes für die Spezialwaffen und Anstalten, dann an Musikern, Professionisten und Schreibkundigen innerhalb der Contingentsziffer erübrigende Zahl Eingereichter ist zu dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Regiment einzutheilen und nach Möglichkeit in dem Ergänzungsbezirke zur Ausbildung zu belassen.

Nach vollständiger Aufbringung der Contingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Ersatzreserve so wie des Minimal-Ergänzungsbedarfes der Landwehr wird in jedem Stellungsbezirke der Ueberschuß an Kriegs-

diensttauglichen, wenn sich ein solcher innerhalb der ersten drei Altersklassen ergibt, gleichfalls in die Landwehr eingereiht.

Die Eintheilung Wehrpflichtiger in die Ersatzreserve ist, ohne Rücksicht auf die Altersklasse, welcher sie angehören, eine bleibende.

Die in der Ersatzreserve Eingetheilten sind zwar zu assentiren, je nach ihrer Eignung und nach Bedarf in die verschiedenen Heereskörper einzureihen und durch acht Wochen militärisch auszubilden, für die Dauer des Friedens aber im nicht activen militärischen Verhältnisse zu belassen, ohne zu Waffenübungen verpflichtet zu sein.

Im Kriegsfalle sind dieselben auf Befehl des Kaisers in der Reihenfolge der Assentjahrgänge, vom jüngsten angefangen, zur Ergänzung des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine zu verwenden.

Nach Beendigung des Krieges werden die Ersatzreservisten in ihr früheres nicht actives Verhältniß rückversetzt.

Jene Wehrpflichtigen, welche in der letzten (dritten und beziehungsweise vierten) stellungspflichtigen Altersklasse die zeitliche Befreiung von der Dienstpflicht im Heere zuerkannt wurde (§. 17), treten mit dem Uebergange in die nächst höhere Altersklasse, nach Maßgabe der Losreihe, in die Evidenz der Ersatzreserve oder in jene der Landwehr und verbleiben — den Fortbestand des Befreiungstitels vorausgesetzt — in dieser Evidenz bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in welchem sie das dreißigste, beziehungsweise das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden.

§. 33. Ist ein Stellungspflichtiger, welcher nach der Losreihe zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine), in die Ersatzreserve oder in die Landwehr berufen ist, zur regelmäßigen Stellung nicht erschienen, so ist dessen nachträgliche Vorführung durch die gesetzlichen Mittel zu veranlassen.

Inzwischen hat, nach der Reihung in der Stellungsliste, der nächste Taugliche an seine Stelle einzutreten.

Es sind jedoch für so viele Anwesende, als voraussichtlich bis Ende des Stellungsjahres mit Rücksicht auf das durchschnittliche Tauglichkeitsverhältniß zur Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine), die Ersatzreserve und beziehungsweise Landwehr innerhalb des Minimal-Ergänzungsbedarfes derselben gelangen dürften, die mit der größten Losnummer der höchsten Altersklasse Assentirten welche sonst in die Ersatzreserve oder Landwehr eingetheilt oder, wenn sie der vierten Altersklasse angehören, nicht zur Stellung herangezogen worden wären, als Nachmänner zu bezeichnen.

Die Zeit zur Nachholung eines Versäumnisses der Stellungspflicht dauert bis zum vollendeten sechsunddreißigsten Lebensjahre. (§. 16)

§. 34. Stellungspflichtige, deren Annahme zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) und in der Landwehr oder für die Ersatzreserve von militärischer Seite verweigert wird, können über Antrag der politischen Commissionsmitglieder einer gemischten Ueberprüfungscommission zur Entscheidung vorge stellt werden.

Die bezügliche Vorstellung hat unbedingt stattzufinden, wenn ein Commissionsmitglied der Bezirks-, beziehungsweise Gemeindevertretung sich hierfür ausspricht.

Der Entscheidung dieser Commission sind auch solche bereits an das stehende Heer (Kriegsmarine), an die Landwehr oder in die Ersatzreserve abgegebene Stellungspflichtige zu unterziehen, welche bis zum Ende des Stellungsjahres als dienstuntauglich zur Entlassung angetragen werden. Gegen das Erkenntnis dieser Commission findet eine Berufung nicht statt.

Gegen einen politischerseits anerkannten Befreiungsanspruch steht das Einspruchsrecht den dem Soldatenstande angehörigen so wie den Commissionsmitgliedern der Bezirks-, beziehungsweise Gemeindevertretung zu, worüber die Entscheidung im Sinne des §. 17 erfolgt.

§. 36. Die Angehörigen der Reserve sind während ihrer Reservspflicht zu drei Waffen- (Dienst-) Uebungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

Jede Einberufung zur activen Dienstleistung (§. 10) zählt für eine Uebung.

Jene Reservemänner der Kriegsmarine, welche die vierjährige Liniendienstpflicht (§. 4) activ zurückgelegt haben, dürfen zu Waffen- (Dienst-) Uebungen nicht einberufen werden.

Für die zu Uebungen Nichteinberufenen und für die Ersatzreserve finden jährlich nach der Ernte Controllversammlungen (Haupttrapporte) statt, welche aber nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Die Waffenübungen und Controllversammlungen für die Landwehr sind durch das Landwehrgesetz geregelt.

§. 39. Die regelmäßige Uebersetzung aus der Linie in die Reserve und aus der Reserve in die Landwehr, ferner die Uebersetzung aus der Ersatzreserve in die Landwehr unter Beibehalt der Chargengrade, dann die Entlassung aus der Landwehr nach Ablauf der für jede dieser Dienst-kategorien festgestellten Dauer (§§. 4 und 15) hat mit Ende Dezember jeden Jahres stattzufinden.

Im Falle eines Krieges erfolgt diese Uebersetzung, beziehungsweise Entlassung erst auf Befehl des Kaisers.

Aus Anlaß der Uebersetzung in das nicht active Verhältniß erhält der Betreffende ein Legitimationsdocument; eine Verzögerung in der Ausfertigung dieses leg-

teren Documentes begründet keine Dienstesverpflichtung über die gesetzliche Zeitdauer hinaus.

§. 40. Vor vollendeter Dienstpflicht kann die Entlassung nur dann bewilligt werden:

- a) wenn die Assentirung eine gesetzwidrige war;
- b) bei eingetretener unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit;
- c) wenn der Soldat in eines der im §. 7 unter Punkt 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt oder sich bereits zur Zeit seiner Assentirung in einem dieser Verhältnisse befunden hat, dasselbe jedoch nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde, dann
- d) wenn ein aus der vierten Altersklasse als Nachmann Assentirter nach vollständiger Deckung der Contingente für das stehende Heer und die Ersatzreserve so wie des Minimalergänzungsbedarfes der Landwehr als überzählig entfällt.

Im Frieden sind die auf das Contingent des stehenden Heeres (Kriegsmarine) überzählig entfallenden Nachmänner in die Ersatzreserve, die auf das Contingent der Ersatzreserve gestellten und überzählig entfallenden Nachmänner in die Landwehr zu übersetzen.

Die im Grunde des Punktes c) Entlassenen, welche der dritten oder einer höheren Altersklasse angehören, sind, wenn sie in das stehende Heer oder in die Ersatzreserve eingereiht waren, in die Evidenz der Ersatzreserve, wenn sie aus dem Stande der Landwehr entlassen werden, in die Evidenz der Landwehr sofort zu übernehmen.

In jenen Fällen, wo während der Dauer der Dienstpflicht besonders rücksichtswürdige, aber einen Militär-Entlassungsanspruch nach Punkt c) nicht begründende Familienverhältnisse eintreten, kann die vorzeitige Beurlaubung, außerhalb der Reihe nach dem Dienstalter, für die Dauer des Friedens, jedoch unbeschadet der Herausziehung zu den Reserve- (Landwehr-) Waffenübungen und Controllversammlungen verfügt werden.

§. 41. In den Fällen, a), b) und c) (§. 40), vorausgesetzt, daß zu b) und c) zugleich außer Zweifel gestellt wird, die Untauglichkeit, beziehungsweise der nachträglich geltend gemachte Entlassungstitel habe bereits zur Zeit des Beginnes der Dienstpflicht (1. October) bestanden, ist der Ersatz zu leisten.

Für dertel bis zum Ende des Stellungsjahres Entlassene ist der Ersatz im selben Jahre zu decken, und zwar sind, wenn auf das Recrutencontingent ein Abgang besteht, nach Maßgabe dieses Abganges die in der Losreihe zunächst Rangirenden, zur Ersatzreserve Eingetheilten zur Linie zu transferiren.

Diejenigen, welchen bei solchen Stellungen ein Verschulden zur Last fällt, haben an die betreffende Aerarialcasse einen Schadenersatz im Pauschalbetrage von 20 fl.

zu leisten und unterliegen überdieß der nach dem Strafgesetze oder den Dienstvorschriften zu bemessenden Ahndung.

Den durch eine gesetzwidrige Stellung ohne eigenes Verschulden zu Schaden gekommenen steht der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden frei.

In allen sonstigen Abgangsfällen im Recruten- und Ersatzreserve-Contingente ist ein Ersatzmann nur dann zu stellen, wenn der Abgang bis zum 1. October des Assentjahres eingetreten ist.

§. 44. Eine Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse, beziehungsweise vor der vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht ist nicht gestattet.

Für die vierte Altersklasse ist dieses Verehelichungsverbot nur insofern und inso lange wirksam, als die Herausziehung derselben in einem bestimmten Verwaltungsgebiete im Sinne der Bestimmungen des §. 32 ausgesprochen und öffentlich kundgemacht worden ist.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann vom Ministerium für Landesverteidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde eine ausnahmsweise Ehebewilligung erteilt werden: es begründet jedoch diese Bewilligung keine Befreiung von der Erfüllung der Wehrpflicht.

§. 45. Derjenige, welcher sich mit Uebertretung des im §. 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird von Amte wegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 fl. für den Gemeindefarmenfonds, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Gegen Diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeindefarmenfonds zufallende Geldstrafe bis zu 500 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von drei Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie in Staatsdiensten stehen.

Die Uebertretung verjährt binnen drei Monaten nach Ablauf derstellungsperiode desjenigen Stellungsjahres, in welchem der Betreffende zum letzten Male stellungspflichtig gewesen ist.

§. 52. Rücksichtlich der Verehelichung unterstehen außer der Zeit der activen Dienstleistung und mit Aufrechthaltung der Heeres- (Kriegsmarine) oder Landwehrdienstpflicht den allgemeinen Gesetzen und Vorschriften:

- a) die dauernd beurlaubten Linienstellungspflichtigen, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben;
- b) die Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner;
- c) die Offiziere und Beamten der Reserve und der nicht activen Landwehr;

- d) die mit Beibehalt des Militärcharakters pensionirten Offiziere und Beamten des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr;
- e) die Patental-Invaliden, wenn sie nicht im Invalidenhanse untergebracht sind.

§. 53. Die Urlauber während der Zeit ihres Urlaubes, so wie die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Offiziere und die Mannschaft der Reserve und Landwehr, dann die Ersatzreservisten unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen so wie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet und für die Evidenzhaltung erforderlich sind.

Die in activer Dienstleistung Stehenden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine, der Ersatzreserve und der Landwehr unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinarygesetzen hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sie nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

In dieser Richtung wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

Alle die im Auslande abwesenden Offiziere und Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr haben die Verpflichtung, sobald sie im Wege der Deffentlichkeit Kenntniz erlangt haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, unverweilt in die Heimath zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die spezielle Einberufung abzuwarten.

§. 54. Die Auswanderung eines in der Linien-, Reserve- oder Ersatzreservendienstpflicht stehenden Mannes ist von der Entlassungs-Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums, die Auswanderung von sonstigen Wehrpflichtigen, dann Derjenigen, welche noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten sind, von der Bewilligung des Ministeriums für Landesvertheidigung abhängig.

Dem Liniendienst-Pflichtigen, dann Demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist oder seiner Stellungspflicht nicht vollkommen Genüge geleistet hat, kann die Auswanderungs-Bewilligung nur in dem Falle erteilt werden, wenn seine Eltern oder der eine überlebende Elternteil mit ihm auswandern.

Die Auswanderung ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn der Betreffende aus dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in einen auswärtigen Staat mit der Absicht, dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, thatsächlich übersteht. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch

seine Entlassung aus dem Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine), der Ersatzreserve oder Landwehr unterbrochenen Dienstpflicht nachzutragen.

Bei dem Eintritte und während der Dauer einer Mobilisirung darf einer im Verbande der bewaffneten Macht stehenden, dann einer bereits stellungspflichtigen Person die Bewilligung zur Auswanderung nicht erteilt werden.

§. 55. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche die gesetzliche Dienstpflicht im stehenden Heere (Kriegsmarine), in der Ersatzreserve und Landwehr (§. 4) aus Gründen der Untauglichkeit oder gesetzlicher Ansprüche auf zeitliche Befreiung oder eventueller Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht oder nur theilweise erfüllen, sind zur Zahlung einer Militärtaxe verpflichtet. (Gesetz vom 13. Juni 1880, Zahl 70 R.-G.-Bl.)

Artikel II. Die im §. 4 für die Kriegsmarine festgestellte Dienstpflicht erstreckt sich auch auf die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bei der Kriegsmarine in der Liniendienstpflicht stehenden Wehrpflichtigen.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bleibend in die Ersatzreserve eingetheilten Wehrpflichtigen sind im Sinne des §. 32 zwar zu assentiren, und sind dieselben somit der militärischen Controlle unterworfen, es haben jedoch die im §. 4 bezüglich der Dauer der Dienstpflicht und im §. 32 bezüglich der Ausbildung der Ersatzreservisten enthaltenen Bestimmungen auf diese Ersatzreservisten keine Anwendung.

Artikel III. Den vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes assentirten Wehrpflichtigen, welche den diesfälligen Bestimmungen der §§. 25 und 27 entsprechen, können die mit denselben festgestellten Begünstigungen über ihr Ansuchen nachträglich zugewendet werden.

Der Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes haben nachträglich auch jene in dem Jahre, in welchem dieses Gesetz zur Wirksamkeit gelangt, assentirten Wehrpflichtigen theilhaftig zu werden, welche den diesfalls mit diesem Gesetze festgestellten Bedingungen entsprechen.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in der Liniendienstpflicht stehenden Wehrpflichtigen früherer Assentjahre, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für die definitive Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung im Sinne dieses Gesetzes beibringen, können, wenn sie die Reserveoffiziers-Prüfung mit Erfolg ablegen, nach einem mindestens einjährigen Präsenzdienste, bei Aufrechthaltung der Gesamtwehrpflicht, in die Reserve überseht werden.

Artikel IV. Mit dem Vollzuge dieses mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes

wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Mürzsteg, am 2. October 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Welsershcim m. p.

In Betreff des §. 25 bezüglich der Candidaten des geistlichen Standes hat das Ministerium für Landesvertheidigung am 1. November 1882 Nachstehendes verordnet:

„1. Auf die Beurlaubung zur Fortsetzung der theologischen Studien und seinerzeitige Einstellung in die Listen der Heeres- oder Landwehr-Seelsorger haben nach Article 1 und 2 des §. 25 dieses Gesetzes Anspruch jene im Wege der regelmäßigen Stellung assentirten Candidaten, beziehungsweise Zöglinge des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religions-Genossenschaft, welche entweder schon zur Zeit der Stellung in den theologischen Studien stehen oder dieselben zur Zeit ihrer Einreichung (1. October) bereits begonnen haben.

2. Während der Dauer des bestehenden oder eintretenden Priester mangels bei allen gesetzlich anerkannten Confectionen haben auf diese Begünstigung nach Article 3 und 4 des §. 25 dieses Gesetzes bedingungsweise den Anspruch:

a) jene assentirten Studirenden des vorletzten Jahrganges des Obergymnasiums, welche die Verspätung der Studien nicht selbst verschuldet haben, dann jene des letzten Jahrganges, und zwar die Studirenden beider Jahrgänge, wenn sie vor der Stellungscommission erklären, sich den theologischen Studien und dem geistlichen Stande widmen zu wollen, beziehungsweise sich bei derselben über die erhaltene Zusage der Aufnahme in die theologischen Studien, oder in das Noviziat ausweisen;

b) jene bedingungsweise aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen, welche bis zu dem Zeitpunkte der definitiven Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung Theologen bereits geworden sind oder mit demselben in die theologischen Studien, beziehungsweise in das Noviziat eintreten;
in beiden Fällen unter den im Article 3 und 4 des §. 25 dieses Gesetzes näher bezeichneten Bedingungen und Beschränkungen.

3. Auf die im Nachstellungswege Assentirten findet diese Begünstigung in der Wehrpflichtererfüllung dann Anwendung, wenn dieselben in dem Jahre, für welches die Nachstellung erfolgt, die theologischen Studien bis zum

1. October begonnen haben (Punkt 1 des Artikels) beziehungsweise zur Zeit der regelmäßigen Stellung bereits in einem der letzten zwei Jahrgänge des Obergymnasiums gestanden sind (Punkt 2 a dieses Artikels).

4. Die Entscheidung über derlei bei der regelmäßigen Stellung oder Nachstellung geltend gemachte Ansprüche steht der Stellungscommission nach Anhandgabe der diesbezüglichen Bestimmungen der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes (§§. 40 und 56) zu. In allen andern auf dem behördlichen Wege auszutragenden Fällen, einschließlic der im §. 25 vorletzten Article dieses Gesetzes aufgeführten, hat über solche erhobene Ansprüche das zuständige Ergänzungsbezirks- beziehungsweise Landwehr-Bataillons-Commando mit der politischen Bezirksbehörde die Entscheidung zu fällen.

In nächst höherer Instanz, an welche der Gesuchsfall im Wege der politischen Behörde zu leiten ist, fällt die Entscheidung die Militär-Territorialbehörde (Landwehrcommando) einvernehmlich mit der politischen Landesbehörde.

In höchster Instanz entscheidet das Reichs-Kriegsministerium einvernehmlich mit dem Ministerium für Landesvertheidigung — bezüglich Landwehr-Angehöriger das letztere allein.

Eine Berufung der Partei gegen die behördliche Entscheidung kann binnen 14 Tagen, vom Tage der sofort zu erfolgenden Zustellung des schriftlichen Bescheides an gerechnet, eingebracht werden; bei gleichlautender Entscheidung der nächst höheren Instanz findet eine weitere Berufung nicht statt.

In gleicher Weise ist über derlei von Ersatzreservisten erhobene Ansprüche zu entscheiden, und sind auch diese, nach Erhalt der höheren Weihen oder einer Anstellung in der Seelsorge in die Liste der Heeresseelsorger aufzunehmen.

5. Die in einer der Begünstigungen des §. 25 dieses Gesetzes stehenden Wehrpflichtigen haben den Fortbestand ihres Anspruches auf dieselbe bis zu dem Zeitpunkte ihrer Ernennung zu Heeres- (Landwehr-) Seelsorgern alljährlich dem Ergänzungsbezirks-, beziehungsweise dem Landwehr-Bataillonscommando nachzuweisen.

In den im §. 25, Article 5, dieses Gesetzes bezeichneten Fällen, dann wenn Priester- und Pfarramts-Candidaten durch ein Zeugnis ihrer Kirchenbehörde nicht nachzuweisen vermögen, daß sie gemäß des Regulativs ihres Kirchendistrictes als Priestercandidaten dem Verbands der geistlichen Corporation angehören, oder wenn dieselben nicht innerhalb vier Jahren nach Absolvierung der theologischen Studien eine Anstellung in der Seelsorge erlangen; oder endlich, wenn der Nachweis des Fortbestandes des Anspruches trotz wiederholter Aufforderung des Ergänzungs-

bezirks-, beziehungsweise Landwehr-Bataillons-Commando, welches sich diesfalls an die politische Behörde wendet, ohne genügende Entschuldigung nicht beigebracht wird, ersieht für die Betreffenden die ihnen bisher zugestandene Begünstigung, und es sind dieselben, insofern ihnen noch die Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes obliegt, hiezu heranzuziehen.

Die Aberkennung der Begünstigung erfolgt militärischerseits im Einvernehmen mit der politischen Behörde nach Punkt 4 dieses Artikels.

Jenen dieser Wehrpflichtigen, welche nicht schon in der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung stehen, den Anspruch hierauf aber geltend machen, ist derselbe über das innerhalb 14 Tagen vom Tage der Rechtskräftigkeit des Aberkennungsbescheides beim Ergänzungsbezirks-, beziehungsweise Landwehr-Bataillons-Commando einzubringende Ansuchen vom Standeskörper (dem Landwehr-Bataillone) nur

dann zuzuerkennen, wenn der Betreffende zur Zeit seiner Affentirung zur Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung oder zur bedingungsweisen Aufnahme als Einjährig-Freiwilliger berechtigt war und im letzteren Falle die Bedingungen für die definitive Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung erfüllt.

Uebergangsbestimmungen. 6. Den vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes affentirten Wehrpflichtigen, welche den diesfälligen Bestimmungen des §. 25 entsprechen, sind die mit demselben festgestellten Begünstigungen in der Wehrpflichterfüllung über ihr Ansuchen nachträglich von dem Ergänzungsbezirks-, beziehungsweise Landwehr-Bataillons-Commando zuzuerkennen. Wird der Anspruch für nicht berechtigt erachtet, so ist der Gesuchsfall nach Punkt 4 dieses Artikels in der höheren Instanz zur Entscheidung zu bringen."

III.

Empfehlung des Institutes der Postsparcassen.

Wenige Einrichtungen haben mit so viel Berechtigung die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, wie die Postsparcassen.

Die Dienste, welche sie der Gesellschaft zu leisten berufen sind, ihr Einfluß auf die Entwicklung des öffentlichen Wohlstandes, ihre moralische Bedeutung in Bezug auf die arbeitenden Classen sind hinlänglich bekannt.

Wenn es nun kaum einem Zweifel unterliegen dürfte, daß sich die Postsparcassen auch in Oesterreich ohne besondere directe Einflußnahme lediglich durch die Macht der, der Einrichtung an sich innewohnenden Ersprießlichkeit in dem erforderlichen Maße entwickeln und im Publicum einleben werden, so erscheint es dennoch geboten, daß jene Organe, welche zur Pflege der geistigen, sittlichen und wirthschaftlichen Wohlfahrt der Bevölkerung überhaupt zunächst berufen sind, in Absicht auf die Förderung des Postsparcassenwesens das Ihrige beitragen. Zu diesen Organen gehört in erster Linie der Seelsorgsclerus, welcher in der Lage ist, in seinem berufsmaßigen Wirkungskreise für die Hebung des Sparsinnes in der Gemeinde und namentlich in den Kreisen der Jugend durch entsprechende Hinweisung auf die Institution der Postsparcassen, sowie durch Belehrung und Aufmunterung in hervorragendem Maße thätig zu sein.

Zu diesem Ende wird es dem hochw. Clerus empfohlen, sich mit den Bestimmungen über die Postsparcassen bekannt zu machen, wobei bemerkt wird, daß jedes k. k.

Postamt beauftragt ist, alle nöthigen Auskünfte in dieser Beziehung zu ertheilen, wo auch gedruckte Aufklärungen vom Postsparcassenamte in Wien zu bekommen sind.

Die hochw. Herren Pfarrer sind aber berufen in Angelegenheiten der Postsparcassa-Rückzahlungen unmittelbar mitzuwirken. Der §. 20 der Durchführungs-Verordnung vom 10. October 1882, R. = G. = Bl. Nr. 163 (zu dem Gesetze vom 28. Mai 1882 R. = G. = B. Nr. 56) enthält nämlich Folgendes:

„Jeder Einleger ist berechtigt, eine Person, die nach den gegenwärtigen Vorschriften selbstständig zur Erhebung von Rückzahlungen geeignet sein würde und lesen und schreiben kann zur Behebung von Rückzahlungen für seine Rechnung zu ermächtigen. — Die Ermächtigung kann für einen einzelnen Fall oder für unbestimmte Dauer . . . stattfinden, und zwar für den einzelnen Fall auf Druckorte Nr. 15 (15/a), für unbestimmte Dauer auf Druckorte Nr. 15b. — Die Ermächtigung für einen einzelnen Fall bedarf für Einleger, die ein Lösungswort besitzen, nebst der Unterschrift des Einlegers nur der Aufzeichnung des Lösungswortes . . . Hat der betreffende Einleger kein Lösungswort, so ist die Ermächtigung von dem Pfarrer der Ortsgemeinde oder von dem Gemeindevorsteher, von einem k. k. Gerichte oder von einem k. k. Notar zur Bestätigung der Unterschrift zu fertigen . . . Die Ermächtigung für unbestimmte Dauer auf Druckorte 15b ist stets gerichtlich oder durch einen k. k. Notar zu

bestätigen.“ Da jeder Einleger, welcher nicht ein eigenes Lösungswort besitzt, in allen Fällen, in welchen er zur Einhebung einer Rückzahlung aus der Postparcassa eine andere hiezu geeignete Person ermächtigen will, eine Bestätigung seiner Unterschrift auf der betreffenden Druckform bedarf, und da es einem solchen Einleger dann, wenn er eine derartige Ermächtigung nur für einen einzelnen Fall (nicht auf unbestimmte Dauer) ausfertigt, freisteht, die Bestätigung seiner Unterschrift entweder bei dem Pfarrer seiner Ortsgemeinde einzuholen oder in anderweitiger obbezeichneter Weise zu erwirken: so werden die Herren Pfarrer hiemit angewiesen, die betreffende Bestätigung jenen Einlegern, die darum ansuchen, unter Beidrückung des Pfarrsiegels zu ertheilen, wobei jedoch die pflichtmäßige Umsicht anzuwenden sein wird, daß die pfarrliche Bestätigung nur dann ertheilt werde, wenn über die Identität dessen, der diese nachsucht,

kein Zweifel obwaltet. Wenn es sich aber um eine Ermächtigung für unbestimmte Dauer handelt, so steht es der betreffenden Partei nicht frei, sich an den Pfarrer um Beisehung der Bestätigung zu wenden, sondern sie hat die Bestätigung entweder bei einem k. k. Gerichte oder bei einem k. k. Notar zu erwirken, und zwar auch dann, wenn sie ein eigenes Lösungswort besitzt.“

Das Ordinariat erwartet vom hochw. Clerus der Diözese, daß derselbe seinen Einfluß bei der Bevölkerung durch Belehrung und Aufmunterung zur Hebung des Sparsinnes nach Kräften geltend machen, selbe zu diesem Zwecke auf den Bestand der Postparcassen und die Vortheile der Leichtigkeit der Betheiligung an denselben mit kleinen Einlagen innerhalb seines ausgedehnten Wirkungskreises aufmerksam machen und dadurch auch seinerseits zur Förderung dieses höchst practischen Institutes thätigst mitwirken werde.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach am 18. Februar 1883.

IV.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Das Präsentationsrecht bei Vicariatskirchen bedingt für sich allein noch nicht die Patronatspflicht. Ein Pfarrer, welchem aus Rücksichten auf besondere Localverhältnisse bloß die Sorge für die angemessene Besetzung des Vicariats bei einer Vicariatskirche, also eine Amtshandlung aus pastoralen Rücksichten übertragen, nicht aber das mit dem Patronate verbundene Präsentationsrecht verliehen wurde, kann zu Kosten der Pfründenbaulichkeiten für das Vicariat aus dem Titel des Patronates nicht herangezogen werden. (Erkenntnis vom 27. Jänner 1882, Z. 2225.)

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Hauptpfarre Heiligenkreuz bei Sauerbrunn contra Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. April 1881, Z. 2761 ex 1880, betreffend die Leistung eines Beitrags als Patron zu den Bauherstellungen an den Pfründengebäuden in St. Gemma, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung und Anhörung des Advocaten Dr. Anton Hasselwanter, des k. k. Sectionsrathes Ritter von Spaun, dann des Andreas Suppanz, als Obmannes des Concurrenzausschusses der Pfarre St. Gemma, zu Recht erkannt: „Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. ex 1876 Nr. 36 aufgehoben.“

Entscheidungsgründe: Wie aus der mit der landesfürstlichen Genehmigung vom 30. April 1759 versehenen Errectionsurkunde vom 6. Februar 1756 zu ersehen, war damals die Kirche St. Gemma eine Filiale der landesfürstlichen Patronatspfarre Heiligenkreuz. — Wegen Erschwerung der Seelsorge und des Schulunterrichtes durch die „Weiterschichtigkeit“ des Pfarrsprengels und eintretender Elementarereignisse beschloß der Erzbischof von Görz „von aufgehenden Seelenhirten amtswegen“, wie die Urkunde sagt, nach Einholung des Rathes und mit Zustimmung des Dominiums, des Pfarrers und der Bevölkerung die Errichtung eines Vicariates an der Kirche St. Gemma, ordnete ihre Erhebung von einer Filiale zu einer Vicariatskirche an (in ecclesia beatae Hemae vicariatum erigendum decrevimus . . . dictam ecclesiam e filiali in vicarialem elevamus), bestimmte den Vicariatssprengel und wies die Einkünfte des Vicariates, nämlich: 1. ein Haus, das bereits hiezu erbaut war; 2. eine bisher den Cooperatoren zugesessene Getreidesammlung pr. 28 fl.; 3. eine Rufe- und Hanfsammlung mit 3 fl. 30 kr.; 4. den vom Grafen Josef Attems angewiesenen fundus mit 25 fl. Erträgnis; 5. zwei Drittel des Getreidezehents der reichen Kirche St. Gemma; 6. zwei Drittel des Weinzehents in St. Urban, welche der Pfarrer cedirt und 36 fl. Landes-

steuer, die er zur Zahlung deshalb übernimmt, weil er durch die Vicariatserrichtung der Last der Erhaltung des dritten Cooperators enthoben wird; 7. Stolabezüge per 28 fl.; 8. ein Drittel des Almosens der Kirche St. Gemma, an (nos ergo decernimus Vicarii proventus).

Hierauf bestimmt der Erzbischof die Amtspflichten des Vicars mit dem Bedenken, daß er sich niemals von seinem Pfarrer unabhängig erachten dürfe, sondern in schwierigen und zweifelhaften Dingen seine Instruktionen von ihm holen, im Gehorsam, alle Ehren und Ehrfurcht zu erweisen und ihn in Ausübung seines Amtes als Vorgesetzten ansehen soll. — Weiter ordnet der Erzbischof an, der Pfarrer soll in Vergeltung der ausgezeichneten Wohlthat der Abtretung von Bezügen aus seinem Pfarreinkommen und der Steuerlastabnahme, nebst seinen Nachfolgern Erzpfarren, dagegen den Curatpriester in St. Gemma Pfarrvicar heißen.

Endlich, sagt der Erzbischof, weil die Einkünfte des Vicars immerhin gering sind und das Vicariat an entferntem Orte liegt, also keine leichte Fürsorge für selbes verspricht, überlassen wir dem Erzpfarren und seinen Nachfolgern die Präsentation des Vicars und seine Installation, sobald er von uns eingesetzt ist, mit derselben Freiheit, mit welcher er früher den dritten Cooperator aufzunehmen pflegte. — Am Schlusse spricht der Erzbischof die Hoffnung aus, seine vorstehenden Verfügungen werden die landesfürstliche Genehmigung erhalten, nachdem insbesondere keine neue Last für die Pfarrangehörigen und kein den k. k. Rechten nachtheiliges Präjudiz nöthig ist und nur das Seelenheil der Pastorirten hiemit befördert werden soll.

Diesem Ansuchen wird von der Regierung in „allweg“ Folge gegeben, „folglich auch zur Errichtung des Vicariats und respective Hauptpfarrserhöhung.“

Bei diesem Sachverhalte kann von einer nach kirchenrechtlichen Grundsätzen ipso jure erfolgten Patronatserwerbung des Pfarrers keine Rede sein; denn durch ihn erfolgte nicht die Ueberlassung eines eigenthümlichen Grundes (fundatio), die Erbauung (extractio) und die Anweisung gesicherter Einkünfte (dotatio), welche drei Handlungen zum Begriffe einer Stiftung, durch welche nach kirchenrechtlichen Bestimmungen das Patronatsrecht ipso jure vom Stifter erworben wird, gehören. — Die vom Pfarrer in Heiligenkreuz aus seinem Pfarreinkommen dem neuen Vicar zugewendeten Bezüge bilden nur einen Theil der für den Vicar damals vom Erzbischofe angewiesenen Congrua, so daß der Pfarrer nicht als Stifter des Vicariats, am wenigsten als alleiniger Stifter angesehen werden kann, sondern nur als Wohlthäter, als welchen

ihn auch der Bischof ausdrücklich bezeichnet, nicht aber als Patron.

Es ist auch in keinem Punkte der Errectionsurkunde der Begründung eines Patronates, beziehungsweise einer Aenderung bestandener Patronatsverhältnisse, mit einem Worte erwähnt. — Auch läßt sich im Hinblick auf die ganz bestimmten Festsetzungen dieser Urkunde nicht mit Grund behaupten, daß dem Pfarrer etwa in Anerkennung dessen, was er zur Vicariatserrichtung beigetragen, das mit dem Patronate verbundene Präsentationsrecht verliehen worden sei. — Für diese Leistung wird er als Wohlthäter ausdrücklich mit der Erhebung der Pfarre Heiligenkreuz zur Erzpfarre und mit der Bezeichnung des Curatpriesters in Gemma als Pfarrvicar entlohnt; dagegen wird dem Pfarrer und seinen Nachfolgern die Präsentation und Installation des Vicars deshalb übertragen, weil die geringe Dotation des Vicars und die entfernte Lage des Vicariats die Fürsorge für selbes erschwert.

Es wird somit dem Pfarrer vielmehr in Rücksicht auf die besonderen Localverhältnisse die Sorge für die angemessene Besetzung des Vicariats, also eine Amtshandlung aus pastoralen Rücksichten übertragen, nicht aber ein Recht als Entlohnung seiner Verdienste verliehen, aus dessen Ertheilung geschlossen werden dürfte, daß ein Patronat mit allen ihm anklebenden Vortheilen und Lasten begründet werden wollte. — Die Ueberlassung der Präsentation des Vicars als den Hauptpfarren von Seite des Bischofs hat daher nicht den Charakter der Schaffung eines Patronates mit allen ihm anklebenden Rechten und Pflichten, es erscheint vielmehr als Uebertragung der Bezeichnung des zu Ernennenden zur Erleichterung des Bischofs, dem die Ernennung des Vicars zustand.

Da nun aber den Hauptpfarren von Heiligenkreuz die Vorsorge für die Besetzung des Vicariats unter der Bezeichnung der Präsentation übertragen war, kann in den Präsentationen der Jahre 1784, 1791 und 1813 nur die Erfüllung der ihnen vom Bischofe übertragenen Amtshandlung erblickt, und muß bei dem Umstande, als den voranstehenden Ausführungen zufolge ein Acquisitionstitel des Patronates fehlte, die damalige Bezugnahme auf ein bestehendes Patronat als eine auf Irrthum beruhende, bezeichnet werden.

Betreffend die mit Studienhofcommissions-Decrete vom 24. April 1830, Z. 1916 auf den Bestand eines Schulpatronates gestützte Verhaltung des Hauptpfarrers von Heiligenkreuz zur Tragung von Schulauslagen in Gemma ist den Acten zufolge damals wohl constatirt worden, daß in den Jahren 1784, 1791 und 1813 Präsentationen Seitens der Hauptpfarren in Heiligenkreuz auf die Seelsorgerposten in Gemma erfolgten; es ist aber aus

den Acten nicht zu ersehen, daß damals die Errectionsurkunde vom Jahre 1759 vorgelegen wäre und als Basis der Entscheidung gebient hätte.

Wenn geltend gemacht wird, daß der Hauptpfarrer in Heiligenkreuz im Jahre 1833 zu Baueherstellungen in Gemma sich bereit erklärte, so ist zu bemerken, daß die Erklärung des Pfarrers, auf welche sich damals gestützt wurde, den Acten nicht beiliegt und nicht zu ersehen ist, aus welchen Gründen seine Zustimmung damals erfolgte. — Uebrigens steht dieser Thatsache der einmaligen Leistung der Umstand entgegen, daß außer dieser Beitragsleistung in der langen Reihe von Jahren seit Errichtung des Vicariates Gemma im Jahre 1759 auch nicht ein weiterer Fall nachgewiesen oder nur namhaft gemacht wird, in welchem vom Hauptpfarrer in Heiligenkreuz eine Con-

currenz zu Kirchen- und Pfründenbaulichkeiten in Gemma als Patron gefordert oder geleistet worden wäre, was zum Schlusse berechtigt, daß der Bestand von Patronatspflichten der Hauptpfarrer von Heiligenkreuz aus der ihnen in der Errectionsurkunde übertragenen Präsentation nicht abgeleitet wurde.

Auch ist seit dem Jahre 1813 ein weiterer Fall der Präsentationsausübung von ihrer Seite nicht nachgewiesen.

Bei dieser Actenlage konnte die Heranziehung des Pfarrers von Heiligenkreuz zu Pfarrhofbaukosten für Gemma aus dem Titel des Patronates gesetzlich nicht begründet angesehen und mußte die angefochtene Entscheidung nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. ex 1879 Nr. 36 aufgehoben werden.

V.

Zgodovina Sorske fare.

(Dalje.)

Slovenci so tako sicer izgubili svojo samostojnost, kar so je imeli še od časa, ko jim jo je bil pridobil hrabri kralj Samo l. 624, a odprla se jim je pot do imenitniše prostosti — one sv. evangelija. Uspešno so pridigovali misijonarji Oglejski po vsi sedanji deželi Kranjski, ter zasadili znamenje Križanega tudi na svetu Sorske fare. Njih delavnost je pa segala še dalječ onkraj Drave na denašnje Koroško in Štajersko. Solnograškim škofom, ki so pošiljali vže prej mnogo misijonarjev med Slovence, se delo, vsaj na Kranjskem, ni toliko odsedalo, ker oznanovali so Nemci besedo božjo našim prednikom večjidel v tujem, nerazumljivem jeziku. Ni pa prazna slutnja, ako rečemo, da so poslanci, ki so prihajali od Oglejske strani, bili Slovenci, ali vsaj našega jezika zmožni. Zasedli so bili namreč Slovenci kraje proti zapadu tako dalječ, da je bilo okrog Čedad in do Ogleja polno slovenskih naselbin. Kdo bi tajil, da so se ti kmalu pokristijanili, in da so nje potem pošiljali patrijarhi iz Ogleja in iz svojega mesta Čedada,¹⁾ kjer se je slovensko govorilo celo na dvoru Frijulskih vojvod, kot blagovestnike med njihove rodne brate?

Leta 811 je cesar Karol Veliki določil reko Dravo za mejo med Oglejsko in Solnograško škofijo. Cesar

Ludovik I. je 27. decembra l. 820 potrdil patrijarhom duhovsko oblast nad Kranjsko, in tako je potrdil tudi kralj Karoloman l. 879 patrijarhu Valpertu vse cerkveno posestvo. V potrdilni listini poslednjega so bile po imenu našete fare, a žal, da so se ta imena zgodaj zamazala, tako da jih vže zgodovinar De Rubeis v minulem stoletju ni več mogel brati.

Ob tem času sta živela apostola slovanska ss. Ciril in Metod. Zadnji je bil škof v sosednji Panoniji (sedanji spodnji Štajerski in Ogrski). A lahko se reče, da so bili Kranjci za njunih dnij vže kristijanje, in sv. brata sta jih morda le utrdila v sv. veri, ko sta prišla ž njimi v dotiko, potovaje tu mimo v Rim. Sicer pa ona dva nista mogla mnogo uplivati čez mejo svoje škofije. Vendar s tem si ne upamo trditi, da bi bilo njuno veliko delovanje ostalo za Kransko čisto brez sledú. Liturgija v slovanskem jeziku, kakor sta jo uvedla ta dva sv. moža, je gotovo zelo mikala tudi Kranjske Slovence, in nerazumljivo bi nam bilo vže to, odkod da je prišlo v Kranjsko toliko ostankov liturgičnih knjig, pisanih posebno v glagolici, ter nahajajočih se še danes po arhivih naše dežele¹⁾, če ne vzamemo, da so bile sem ter tje na Kranjskem vsaj nekaj časa

¹⁾ Čedad, Čevdat, Staro mesto, italj. Cividale, lat. Civitas Austria, je še danes mesto na Frijlskem na severno plat Ogleja.

¹⁾ Mimogredé oménimo, da je par starih zapisnikov v kn. šk. arhivu Ljublj. vezanih z obreski od glagolitskega misala, in da smo enako našli pri starih mrljških matrikah Sorskih.

cerkve, v katerih se je s privoljenjem škofa obhajala služba božja v staroslovenskem jeziku.

Posebno živahno cerkveno življenje je nastalo v naslednjem stoletju v Loški okolici, ko so Frizinški škofje l. 973 dobili vso to okolico v popolno svojo last. Poprej lesene cerkvice in kapelice so se pozidavale in fare ustanovljale. Med posestvom patrijarhov in Frizinških škofov se je l. 989 postavila pri Loki meja ob gradu Bosisen (ki je stal prej ko ne na severu od Črnega Vrha nad Polhovim Gradcem), dalje ob Gosteškem potoku, pa po Sori doli do Stresovega broda, ter proti severu do ceste na Kranj¹⁾; — tedaj skoraj ista meja, kakor je še dandanes med Loško (ter Rateško) in Sorsko faro.²⁾ In ravno ta meja med dvema gospodarjema nam vnudi misel, da so patrijarhi zelo zgodaj poskrbeli prebivalcem Sorskega svetá, ki so ostali neposredno pod njihovo oblastjo, in so bili tako ločeni od sosednje Loke in Matere Fare, za lastno duhovnijo, ali vsaj za svojo cerkev na Sori. Kdaj da se je to zgodilo, morebiti še stoji zapisano v kakem arhivu Videnskem ali Beneškem, kamor so se prenesli iz Ogleja mnogi stari, dragoceni viri za povestnico naše škofije. A mi smo dolžni pobrati naprej zrna zgodovinska, ki so pri nas raztrošena, da konca ne vzemó.

Važna je, ne-le za Sorsko faro, temuč za vso Kranjsko, številka 1015, ki se nahaja zapisana nad vhodom podružnice sv. Andreja na Gostečem, ki nam priča, da je v tem letu izvestno vže ondi cerkev stala. O cerkvi sv. Štefana na Sori ne najdemo nikjer zabeležene številke, ki bi kazala na toliko nje starost. Soditi pa smemo, da sedanja farna cerkev sv. Štefana ni bila utemeljena pozneje, kot njena podružnica na Gostečem, vže iz te okoliščine, ker so prvi čas zelo gledali na starost cerkvá, kot na neko posebno prednost, in po navadi so le najstareje cerkve povzdigovali v farne cerkve, če tudi njih lega ni bila za to najbolj pripravna.

Sezimo pa sedaj nazaj in odgovorimo na vprašanje, po kateri poti da so prihajali patrijarški

¹⁾ Zahn, Codex Austr. Frising., I, 43.

²⁾ Vasi Gosteče (unkraj potoka) in Pungart, ki ste zdaj pod Soro, bi tedaj vže l. 989 po legi svoji pripadli bili škofom Frizinškim, a vkljub temu se bere v listini od l. 1215, da ju je tega leta kupil škof Oton, in sicer prvo za lep denar, drugo pa za 80 mark. (Zahn, Codex d. Austr. Frising. I. 125.) Leta 1291 in 1318 ste se prištevali te dve vasi, kakor tudi Senica, še vedno k Loškemu posestvu Frizinških škofov. Na Gostečem (Goztech) je bilo l. 1291 sedem, v Pungartu (Paumgarten) devet in na Senici (Schweinitz) deset kmetov. Te tri vasi so z Ratečami (Ratendorf!) in Gódeščem (Niusaezze) sestavljale jedno davčno sosesko ali županstvo (officium in uilla Niusaezze), ter plačevale mnogo raznega davka škofovskim uradnikom. (Zahn, Codex. dipl. Austr. Frising., III, 186.)

misijonarji na Loški in Sorski svet. Razen velike ceste, ki je šla iz Ogleja čez Notranjsko v Emono, ter dalje, kakor trdita zgodovinarja Linhart in Hitzinger¹⁾, brž ko ne mimo Medvod na Mengeš in Trojano, je držala vže za Rimskih časov tudi važna tovarna pot²⁾ iz Čedadada čez Tolminsko na Cerkno, ter dalje ob reki Sori na Loko in Kranj (Santicum). Po tej tovarni poti je šla vedno živahna kupčija z raznim blagom, posebno z Loškimi platnom. Da, patrijarhi so še v 14. stoletju jemali kranjske trgovce, ki so hodili todi po blago v njihovo mesto Čedad, pod posebno svoje varstvo.³⁾ Ker je bila ta pot najkrajša, so se je brez dvoma poslužili tudi misijonarji, da so prišli v kraje Sorske. Trgovinska zveza s Čedadom je pa zelo pospeševala razširjenje krščanstva ob reki Sori, ker kranjski trgovci se niso le kmalu poprijeli v patrijarških mestih vere Kristove, temuč bili so tudi domá misijonarjem v njihovem svetem poslu močna podpora.

Če premislimo to tesno zvezo okolice Loške s Čedadom, če se ozremo na gori omenjeno poznanje slovenskega jezika v tem mestu, če vzamemo v poštev, da morebiti ni ravno slučajno izdana bila od patrijarha listina, zadevajoča podaritev Sorske fare, v mestu Čedadskem — nam nehoté pride na misel, da so morebiti prvi misijonarji, ki so prišli na Soro, poslani bili prav iz Čedadada. To misel bi nam znala potrditi sledeča okoliščina. Znano je, da so prvi oznanovalci sv. vere imeli navado, da so posvečevali radi istemu svetniku na čast novoutemeljene cerkve, kakor je bil patron v materi-cerkvi, odkoder so nastopili svoja apostolska potovanja. Tako je sv. Rupert, ko je bil prišel od cerkve sv. Petra v Wormsu, ravnal v Juvaviji (Solnogradu) Valeriju itd. Patron prastare kapiteljske cerkve v Čedadu je pa sv. Štefan, prvi mučenik, toraj isti svetnik, kateremu je posvečena cerkev na Sori. Lehko je tedaj mogoče, da so prav iz Čedadada poslani blagovestniki zgradili na Sori prvo cerkev sv. Štefana, katero so pozneje patrijarhi povzdignili v farno cerkev.

Vendar, naj si bo temu kakor hoče, za trdno vemo le to, da so Oglejski patrijarhi najprej imeli Sorsko faro ne-le v svoji duhovni oblasti, ampak tudi popolnoma v svoji lasti, koji so obdržali po vsem obsegu do l. 1342. Bili so pa patrijarhi nekaj časa tudi njeni svetni oblastniki, imenovani tačas mejni grofje Kranjske. Ozmimo se toraj za trenutek na politične

¹⁾ Mittheil. d. hist. Ver. für Krain, IX, 6.

²⁾ Rutar, Zgod. Tolm. str. 12. — Mittheil. d. hist. Ver. f. Krain, XI, 21.

³⁾ Rutar, Zgod. Tolm. str. 223.

razmere med patrijarhi in deželo Kranjsko, kolikor se tičejo ob enem Sorske fare.

Vže l. 1028 so postali patrijarhi deželni knezi nad vso svojo cerkveno posestjo, in kot takim so se plačevali potem državni davki, ter dajala se je od posestva nejemnina, katero so pa spreminjali po svoji volji. Oddajali so oni gradove, zemljišča in kmete komur so hoteli, ali v popolno last, ali pa za nekaj časa v fevd (Lehen), kakor n. pr. grad Goriški grofom Ortenburškim¹⁾. Izvrševali so patrijarhi v svojih pokrajinah tudi najviše sodstvo po izvoljenih si namestnikih, ali pa oddajali to pravico drugim, kakor je to storil patrijarh Gregorij, ki je začasno izročil sodišče v Loki škofom Frizinškim. Patrijarhi so bili tedaj zelo mogočni možjé, a vendar si svojih svetnih pravic na Kranjskem niso bili v stanu po dolgo obdržati nemotenih, ker vedno so jim jih kratili sosednji vojvode, najbolj pa vojvoda Koroški Ulrik III. Ministerialec tega vojvode Gerloch Hertenberški (z Jeterbenka)²⁾ je celo v Loškem kraji delal toliko škode, da je bil l. 1252 primoran položiti 200 mark Ljubljanske veljave v kazen, ter zavezati se, da pripade ta denar Frizinškim škofom, ako se še kedaj dotakne njihovih posestev. Enako in še huje so se napádala posestva patrijarhov, ter se prisvájala kos za kosom čestokrat po krivici. Omenjeni vojvoda Ulrik je n. pr. moral 24. nov. 1261. l. nazaj dati patrijarhom celo vrsto gradov na Kranjskem, koje si je bil prej krivično prilastil, in med njimi tudi gradova na Goričah (Vorzech, Gorizach) in na Jeterbenku (Hertimberch)³⁾. Le od tod razumemo, zakaj da so bili cesarji vedno primorani patrijarhom zopet in zopet podeljevati Kranjsko. Tako je bil vže 11. junija 1077. leta cesar Henrik IV. podaril patrijarhu Sigehardu med drugimi deželami tudi marko Krajno⁴⁾, a kmalu je bila izgubljena, ker ravno ta cesar jo je vnovič podelil patrijarhu Udalriku I. 12. maja l. 1093. Ponovil je táko podeljenje Kranjske zopet leta 1214, 7. februvarja, cesar Friderik II., a tudi sedaj se patrijarhi niso dolgo ustavljali presili in zvičajam sosednjih vojvod. Svoje oblastnike, katere so bili oni vže l. 1077 postavili na pridobljenih gradovih, kakor tudi na starem gradu na Goričah, so morali odpuštiti. Tudi niso bili oni več, kakor nekdanj, najvišji sodniki svojim podložnikom v vseh pravnih razmerah in izgubili so neomejeno strahovalno pravico, katero so uživali od l. 1093.

Čeprav je izginjala svetna veljava patrijarhov v deželah naših, ker so bile od Ogleja precej oddaljene, se je vendar trdna ohranila njihova duhovna oblast, katero so bili proti koncu 11. stoletja uredili po vsem Kranjskem. Poglejmo tedaj še, kakošna da je bila cerkvena uprava v Oglejskem patrijarhatu, in kakošne pravice da so imeli patrijarhi do Sore, kot duhovni lastniki fare.

Ker je bila sčasoma postala Oglejska škofija preobsežna, da bi bili mogli vso sami upravljati, izbirati so si jeli patrijarhi zgodaj svojih pomočnikov, generalnih vikárjev, in nastavljali so v imenitnejih krajih nekake vélike dekane, zvane naddijakone.

Pomočniki so jim bili večidel podružni, ali pa namestni škofje, ki so mesto njih posvečevali cerkve in altarje, birmovali in vizitovali po farah. Tako se bere v nekem starem vizitacijskem zapisniku, shranjenem v knezo-škofijskem arhivu Ljubljanskem, da je bil prišel škof Emonski (Novograški), kot generalni vikarij Oglejski, leta 1334 posvetit sedanjo cerkev svetega Andreja na Gostečem, v Sorski fari, in enako l. 1352 škof Senjski, kot vikarij patrijarha Nikolaja, cerkev sv. Jederti v Iški (Ejtydy), sedanje Izanske fare. Poslednji generalni vikarij Oglejski, stanujoč na Kranjskem, je bil Pičenski škof Martin, ki je umrl 8. julija 1456. leta v Ljubljani, in čigar nagrobni spomenik se še vidi v stolnici Ljubljanski. — Naddijakoni so pa imeli paziti nad posamnimi cerkvami in njihovimi vodniki, ter nad duhovskim blagrom vernikov svojega okraja. Naddijakoni so bili za vso Krajno, pozneje pa samo za Gorenjsko stran, postavljeni do ustanovljenja Ljubljanske škofije, to je do l. 1461, v Ljubljani, izjemoma pa tudi po imenitnih farah, kakor v Kamniku, v Mengšu, v Vodicalh, v Radólici. Med prvimi imenuje se v ustanovnem pismu Velesovskega samostana l. 1238 naddijakon Henrik, ob enem župnik Ljubljanski; isto tako je bil Ljudovik l. 1262, dalje Peregrin 1281; l. 1323 Gregor, Vodiški župnik, l. 1357 Janez, župnik Mengiški, l. 1364 Henrik, župnik Radolški, in drugi.⁵⁾ Prepire, ki so nastajali v duhovskih zadévah, razsójali so patrijarhi po svojih pooblaščenih, odvetnikih imenovanih; a izvrševali so ti sodstvo izključno le v duhovskih in mešanih, nikdar pa ne v čisto svetnih stvaréh. — Na svojih farah, kakor na Sori, so bili patrijarhi prav za prav sami župniki, a njih namestniki, voditelji cerkve ali vikarji (sicer tudi župniki imenovani), so opravljali cerkvene posle, vodili dušno pastirstvo, ter sodili v malih pravadah župljanov v njihovem imenu. Pobirali

¹⁾ Mittheil. d. hist. Ver. f. Krain, XI, 39.

²⁾ Archiv, v Dr. V. F. Klun, II, 27.

³⁾ Mittheil. d. hist. Ver. für Krain XIV., 99.

⁴⁾ Marcham Carniolae. De Rubeis, Mon. str. 534.

⁵⁾ Conf. Zlati Vek, str. 38.

so vikarji tudi, kadar ni bilo za to postavljenega posebnega svetnega oskrbnika ali gastalda, cerkveno desetino za patrijarha, po vseh hišah svoje fare, od vseh pridelkov, od živine in od tega, kar ona daje; če pa niso hoteli sami pobirati desetine, so pa skrbeli, da jo je kdo vzel v najem. Iz teh dohodkov se je vikarij hranil, odštevši gotovo svoto patrijarhom kot miznino (mensale); ali pa je narobe vikarij vso desetino odpeljati dal patrijarškemu oblastniku, koder je dobil sebi določeno letno plačo. Od Sorskih župnikov tega časa nam je znan le eden po imenu, namreč Friderik, ki je bil župnik na Sori l. 1295¹⁾. Pomagali so vikarjem v pastirstvu pomožni duhovniki, katere

so si vikarji po svoje izbirali in odpuščali, pa tudi iz svojega plačevali.

Take so bile razmere na Sori do leta 1342. Ostala je Sorska fara tudi na dalje odvisna v viših duhovskih zadevah od Oglejskih patrijarhov, ostala je še v njihovi škofiji, dokler ni bila ustanovljena škofija Ljubljanska, a druge pravice do Sore, namreč cerkveno zavetništvo in z njim sklenjeno prejemanje farnih dohodkov po lastnih vikarijih, so l. 1342 izročili patrijarhi samostanu Vetrinjskemu na Koroškem. To leto je tedaj za Sorsko faro zelo imenitno, ker jej je vprič prineslo novega gospodarja, pa tudi novega bližega branitelja njenih pravic.

(Dalje prihodnjič.)

VI.

Literatur.

1. Vom bekannten Verfasser geistlicher Schriften, Engelbert Fischer, regulirten Chorherrn von Klosterneuburg, derzeit Pfarrverweser in Neustift am Walde bei Wien, ist ein großes empfehlenswertes Werk in fünf Bänden: „Die Großmacht der Jugend- und Volksliteratur“ im Drucke erschienen, wovon eine größere Partie bereits verkauft ist. In Folge dessen ist der Verfasser und zugleich Verleger dieses Werkes, bei welchem auch die Bestellung geschieht, in die Lage versetzt worden, den Rest der Exemplare zu ermäßigtem Preise, nämlich das complete Werk um 10 fl. billiger, somit à nur 14 fl. 30 kr. zu verkaufen. Auch gewährt er gerne 2 bis 3 Raten. Jenen die bereits eine oder die andere Abtheilung dieses Werkes besitzen, wird die fehlende auf Bestellung um halben Preis nachgesendet. Schon der Umstand, daß der Verfasser insbesondere wegen dieses Buches von Seiner Majestät dem Kaiser Franz Josef I. durch das goldene Verdienstkreuz mit der Krone ausgezeichnet wurde, spricht dafür, daß dieses Werk von vorzüglichem Werte sein muß.

2. Zur Congrua-Frage des kath. Seelsorge-Clerus in Oesterreich, von J. Martini, Weltpriester. — Graz 1883, Seiten 295. — Diese zeitgemäße, interessante und von kompetenter Hand verfaßte Schrift behandelt folgende

Punkte: I. Provisorischer Charakter der jetzigen Regelung der Dotationsfrage und Gründe dafür. — Dotations-Messen. — Ob Regelung der „Dotationsverhältnisse“ oder Regelung der Congruafrage? II. Ob die Congrua auf alle Fälle nur „systemisirten“ Hilfspriestern zu gewähren sei? III. Ob Religionsfond oder Religionsfonde? — Standesgemäßes Einkommen. IV. Gründe, auch staatliche Mittel zur Dotirung des Seelsorge-Clerus heranzuziehen. V. Wegen Einrechnung von nur gesicherten Amtsbezügen in die Congrua. — Zur Definition eines selbstständigen Seelsorgepriesters. VI. Fissionswesen. — Allgemeine Beschwerpunkte darüber. VII. Fissionswesen. — Detailbestimmungen. VIII. Provisorengehälte. — Intercalar-Rechnungswesen. IX. Deficientengehälte. X. Dotirung der einer Communität einverleibten Seelsorgestationen. — Mendicantenklöster. — Uebergangsbestimmungen. XI. Die Congrua-Schemen. XII. Herausgabe und Auftheilung der Religionsfonde. Anhang I. Die bisherigen Dotations-Entwürfe. Anhang II. Eingabe der Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz an den Herrn Cultusminister, ddo. 1. Dezember 1880, in Sachen der Religionsfondssteuer. — Von der Verlagsbuchhandlung Styria in Graz erfolgt Franco-Zusendung dieses Buches gegen Einsendung von 85 kr. ö. W.

¹⁾ Codex dipl. Austriaco-Frisingensis, von J. Zahn, I, p. 455 (koi nam je žal prepozno došel v roko), podá listino, s katero se je Gerloch Polhograški 14. avg. 1295. l. v Loki zavezal poravnati vso škodo, katero je naredil njegov stričnik Werso

na posestvu Frizinških škofov (v Lučinah, Lutsschen). Med pričami je v tej, za Loško okolico zelo važni listini, imenovan tudi „herr Friederich der pharrer von Zaenr“ Na Sori je obstala tedaj fara vže v 13. stoletji.

VII.

Miscellanea.

De Litanii. Ex S. C. Rituum. Argentinen.

Rm. Domine uti Frater — Exponens Amplitudo Tua in plerisque Germaniae dioecesisibus decisiones Apostolicae Sedis circa approbationes Litaniarum ab Ordinariis, speciatim Monitum Sacrae huius Rituum Congregationis sub die 16. Junii 1880 latum, variis diversisque interpretationibus explicari, ab eadem S. C. nonnullis propositis quaestionibus, seu dubiis, authenticam hac super re declarationem expetivit. S. porro haec Congregatio propositis ab Amplitudine Tua quaestionibus accurate expensis, in sequenti unico responso iis satisfactum duxit, videlicet: Monitum, de quo agitur, respicere Litanias in liturgicis et publicis functionibus recitandas,

posse vero, imo teneri Ordinarios alias seu novas Litanias examinare, et quatenus expedire putent, adprobare at non nisi pro privata et extraliturgetica recitatione.

Quam Sacrae ipsius Congregationis declarationem dum Amplitudini Tuae pro mei muneris perfunctione communico, eidem diuturnam ex animo felicitatem adprecor.

Reverendissimo Domino uti Fratris Episcopo Argentinensi. Die 29. Octobris 1882.

D. Card. Bartolinus, S. R. C. Praefectus. — Laurentius Salvati, S. R. C. Secret.

VIII.

Concurs-Verlautbarung und Chronik der Diözese.

Die dem Patronate der Religionsfondsdomäne Sittich unterstehende Pfarre St. Veit bei Sittich, im Decanate St. Marein, ist durch Todfall in Erledigung gekommen, und wird dieselbe bis zum 25. März d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung in Laibach zu stilisieren.

Die unter dem Patronate des Allerhöchsten Landesfürsten stehende Decanatspfarre Dornegg (Trnovo) ist gleichfalls durch Todfall in Erledigung gekommen, und wird dieselbe bis zum 1. April d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung in Laibach zu richten.

Die canonische Investitur erhielten am 13. Februar d. J. die hochw. Herren: Josef Razborsek, bisher Pfarrer

in Brdo bei Podpeč, auf die Pfarre Grad (Veldes), und Alois Kummer, bisher Pfarrer in Leše, auf die Pfarre Brdo.

Der hochw. Herr Lukas Hiti, Ortscurat in Ustija, wurde in den bleibenden Ruhestand versetzt und hat sich im Markte Wippach niedergelassen.

Gestorben sind die hochwürdigen Herren: Mathias Kulavic, Pfarrer in St. Veit bei Sittich, am 2. Februar; Mathias Strucelj, Pfarrdechant in Dornegg, am 5. Februar; Primus Klemenc, pens. Curat in Gora bei Ribnica, am 11. Februar; Johann Šolar, Schulinspector in Zara in Dalmazien, am 22. Februar, und Josef Ceme, pension. Curat der Triester Diözese, in Neumarkt am 23. Februar d. J. Die Dahingeshiedenen werden dem Gebete des hochwürdigen Diözesanclerus empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 28. Februar 1883.